

# Jugendordnung des TSV Altenholz

## § 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TSV Altenholz sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins sowie die in die Gremien dieser Organe gewählten Mitglieder des Vereins. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder des TSV Altenholz von der Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

## § 2 - Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend des TSV Altenholz führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Vereinsjugend des TSV Altenholz sind insbesondere:
  - Förderung des Sports als Teil allgemeiner Jugendarbeit,
  - Pflege sportlicher, sozialer und gesellschaftlicher Aktivitäten,
  - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern von Jugendarbeit,
  - Pflege der internationalen Jugendverständigung.

## § 3 - Organe

Organe der Vereinsjugend des TSV Altenholz sind:

- die Jugendversammlung des TSV Altenholz,
- der Jugendausschuß des TSV Altenholz.

## § 4 - Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist die Vollversammlung der jugendlichen Mitglieder des TSV Altenholz einschließlich der gemäß § 1 gewählten Mitglieder des Vereins.
2. Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel im vierten Quartal – mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins - zusammen.
3. Außerordentliche Jugendversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 1/8 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Jugendausschuß beantragen oder die Mehrheit des Jugendausschusses es verlangt.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
  - Entlastung des Jugendausschusses,
  - Beratung der Jahresrechnung und Aufstellen des Haushaltsplanes für die Vereinsjugend,
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Über die Sitzungen der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 5 - Der Jugendausschuß**

1. Der Jugendausschuß besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - bis zu 9 Beisitzerinnen oder Beisitzern, von denen mindestens 4 möglichst bei der Wahl noch Jugendliche sein sollen und von denen höchstens 3 aus derselben Abteilung des TSV Altenholz kommen sollen.
2. Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und innen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuß ein anderes Mitglied aus sich oder bittet ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
3. Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses gehört dem Vereinsvorstand als Jugendwartin/Jugendwart an.
4. In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
7. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
8. Der Jugendausschuß kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 -**

Gelingt es nicht, die Jugendorgane gemäß dieser Ordnung zu bilden, insbesondere nicht, eine/einen Vorsitzende/n zu benennen, so übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes kommissarisch die Aufgaben des Jugendbereiches. Der Vorstand kann mit dieser Aufgabe auch jemand anderes zeitweilig beauftragen. Es muß in diesem Fall zumindest einmal jährlich der Versuch unternommen werden, die Bedingungen gemäß der Jugendordnung herzustellen.

## **§ 7 - Änderung der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Wird eine Änderung der Vereinssatzung durch eine Änderung der Jugendordnung erforderlich, so wird diese nur wirksam, wenn die nach der Satzung des Vereins vorgeschriebene Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung des Vereins einen entsprechenden Beschluß faßt.

## **§ 8 - Übergangs- und Schlußbestimmungen**

1. Diese Jugendordnung tritt in Kraft mit der Verabschiedung der entsprechenden Satzungsänderung durch die Jahreshauptversammlung des TSV Altenholz. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung des TSV Altenholz vom 01.02.77 außer Kraft.
2. Eigene Haushaltsmittel werden den Organen der Vereinsjugend erstmalig mit der Verabschiedung des Haushalts 1994 auf der Jahreshauptversammlung des TSV Altenholz zugewiesen. Bis dahin erfolgt die Finanzierung jeweils in Absprache mit dem Vorstand des TSV Altenholz.

beschlossen am 26. März 1993  
geändert im § 1 am 14. Februar 1997  
geändert im § 4 Abs. 2 am 10. November 2000